

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November d. J. beschlossen, die Abfertigung der Fußbeden aus Manilahanf, Kofus, Zute und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußbeden und der Fußbeden aus getheertem Leinwand von der auf Grund des §. 3 des Zolltarifgesetzes (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 111) angeordneten Beschränkung zu befreien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November d. J. beschlossen, daß zu den in der Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 179) erwähnten „Kommunen“ auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen seien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. November d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Als „mildthätiger Zweck“ im Sinne der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 179) ist lediglich die Unterflügung hilfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Auspielung unmittelbar an hilfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterflügung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. November d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Wechen auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen, welche von dem Aussteller zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes eingelöst und mit dem Vermerk über die Zinsherabsetzung versehen sind, demnachst von dem Aussteller wieder begeben, so ist aus Anlaß dieser Wiederbegebung die Abgabe nach der Tarifnummer 2 bzw. 3 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 179) nicht zu erheben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember d. J. beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, den untergeordneten Zollstellen die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 2 c und 22 a, b, f, g 1, g 2 und die Anmerkung zu f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollhöfen dieser Nummern beizulegen.

5. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Im Kurdbüreau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Nachstab 1 : 450 000) auf Grund der Generalstabkarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt: